

II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

Antrag der Regierung vom 30. April 2002

Zu 2. Auftrag an die Regierung

Ablehnung des Auftrags.

Begründung: Die vorberatende Kommission beantragt mit ihrem «Auftrag... nach Art. 95 des Grossratsreglementes», die Regierung zu beauftragen, dem Grossen Rat zusammen mit der Vorlage zum Postulat 43.99.10 «Keine Kürzung des Anspruchs auf Kinderzulagen» eine Vorlage in Erfüllung der Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» zu unterbreiten.

Die Regierung unterbreitete dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf eines II. Nachtragsgesetzes zum Kinderzulagengesetz in Erfüllung der Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» und der Motion 42.01.10 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen – Anpassung des Ausgleichsbetrags».

Nach Auffassung der Regierung sind mit Botschaft und Entwurf zum II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz die Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» und die dringlich erklärte Motion 42.01.10 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen – Anpassung des Ausgleichsbetrags» erfüllt. Die Abschreibung der Motionen richtet sich nach dem Grossratsreglement (Art. 118 GRR) und erfolgt im Rahmen der Beratung des Amtsberichtes in der Septembersession 2002. Die Regierung beabsichtigt – wie in Ziff. 1.1 der Botschaft erwähnt –, dem Grossen Rat eine separate Vorlage zum Postulat 43.99.10 zuzuleiten. Eines Auftrags nach Art. 95 GRR bedarf es nicht.